

Aktenzeichen:

11 RV 144/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....  
Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

.....  
Kläger und Revisionsbeklagten,

Verkündet  
am 18. Oktober 1960

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf  
die mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 1960,  
an der mitgewirkt haben,

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n  
als Vorsitzender,  
Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und  
Bundesrichter S o n n e n b e r g  
als weitere Berufsrichter,  
Bundessozialrichter Dr. A n k e n b r a n k  
Bundessozialrichterin F r o s c h und  
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts  
vom 11. Dezember 1958 wird aufgehoben. Die Sache  
wird zu neuer Entscheidung an das Landessozial-  
gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

## I

Durch Bescheid des Versorgungsamts Marburg vom 25. Februar 1953 wurde beim Kläger "Salzsäuremangel im Magensaft (Anacidität)" als Schädigungsfolge festgestellt (anerkannt); der Antrag, weitere Leiden, darunter auch Zahnverlust, als Schädigungsfolgen festzustellen und Rente zu gewähren, wurde abgelehnt. Am 14. März 1955 änderte das Sozialgericht (SG.) Marburg den Bescheid teilweise ab, es verurteilte den Beklagten, den Verlust mehrerer Zähne im Oberkiefer als Schädigungsfolge anzuerkennen, im übrigen wies es die Klage ab. Der Beklagte legte Berufung ein. Das Hessische Landessozialgericht (LSG.) zog ein Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik Marburg und des Zahnärztlichen Instituts der Universität Marburg (Dr. H=≡=≡) bei und bestimmte am 25. November 1958 Termin zur mündlichen Verhandlung auf 11. Dezember 1958. Am 1. Dezember 1958 forderte das LSG. den Kläger auf, sich noch zu verschiedenen, den Zahnverlust betreffenden Fragen schriftlich zu äußern, es ordnete außerdem das persönliche Erscheinen des Klägers in der mündlichen Verhandlung an und verfügte noch eine Anfrage beim Krankenhospital Kassel. Die schriftliche Äußerung des Klägers ging am 4. Dezember 1958 beim LSG. ein; der Kläger erschien im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht. Die Krankenblätter des Krankenhospitals gingen am 3. Januar 1959 beim LSG. ein. Durch Urteil vom 11. Dezember 1958 wies das LSG. die Berufung des Beklagten zurück, es verurteile den Beklagten, dem Kläger die außergerichtlichen Kosten zu erstatten und wegen der dem Gericht verursachten Kosten als "Mutwillenskosten" 300.- DM zu zahlen. Das Urteil wurde dem Beklagten am 14. Januar 1959 zugestellt. Am 31. Januar 1959 legte der Beklagte Revision ein. Er beantragte,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 11. Dezember 1958 und das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 14. März 1955 aufzuheben und die Klage abzuweisen,



- 3 -

hilfsweise,

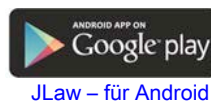
das Urteil des Hessischen Landes-  
sozialgerichts aufzuheben und den  
Rechtsstreit zur erneuten Verhand-  
lung und Entscheidung zurückzuver-  
weisen.

Zur Begründung trug er vor, das LSG. habe gegen die §§ 128, 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen, es habe zu Unrecht festgestellt, der Zahnverlust sei wahrscheinlich die Folge eines Unfalls während der Kriegsgefangenschaft, es habe insoweit die ärztlichen Gutachten, auf die es sich gestützt habe, unrichtig gewürdigt und nicht berücksichtigt, daß die Angaben des Klägers über den Unfall widerspruchsvoll gewesen seien. Das LSG. habe auch den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt, es habe entschieden, obwohl eine Antwort des Krankentagebuches auf die Anfrage des Gerichts vom 1. Dezember 1958 bei Erlass des Urteils noch nicht vorgelegen habe, die Beweisaufnahme also noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Aus den nach Erlass des Urteils eingegangenen Krankenpapieren ergebe sich, daß bei Aufnahme des Klägers im Reservelazarett II Marburg im Mai 1946 ein lückenhaftes Gebiß, im Oberkiefer links ein abgebrochener Schneidezahn, Parodontose im Unterkiefer und eine Zahnfleischentzündung bestanden habe; der Kläger habe damals weder in der Vorgeschichte noch später Angaben über einen Verlust der Zähne durch Gewalteinwirkung in der Gefangenschaft gemacht; auch später habe der Kläger in seinen Anträgen auf Versorgung u.a. wegen Zahnverlust einen Unfall nicht erwähnt, dies sei erst in den Jahren 1953 und 1954 geschehen, diese Angabe sei nicht glaubhaft. Das LSG. habe auch nach Zeugen des Unfalls forschen müssen. Es habe dem Beklagten das Schreiben des Klägers vom 3. Dezember 1958, das die Antwort auf die Anfrage des LSG. vom 1. Dezember 1958 gewesen sei, nicht mitgeteilt. Das LSG. habe dem beklagten Land ferner keine "Mutwillenskosten" (§ 192 SGG) auferlegen

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

dürfen; daß die Rechtsverfolgung des Beklagten (Berufungsklägers) nicht mutwillig gewesen sei, ergebe sich daraus, daß das LSG. noch am 1. Dezember 1958 selbst weitere Beweise erhoben habe; jedenfalls aber sei der Betrag von 300.- DM ungerechtfertigt hoch gewesen.

Der Kläger beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,  
hilfsweise,  
die Revision zurückzuweisen.

Durch Beschluß vom 5. Oktober 1960 wurde dem Kläger auf seinen Antrag das Armenrecht für das Revisionsverfahren bewilligt und Rechtsanwältin Stagge als Prozeßbevollmächtigte beigeordnet.

## II

Die Revision ist statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Der Beklagte rügt zu Recht, das Urteil des LSG. leide an wesentlichen Mängeln des Verfahrens. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein wesentlicher Mangel des Verfahrens darin liegt, daß das LSG. dem Beklagten das Schreiben des Klägers vom 1. Dezember 1958 nicht mitgeteilt hat; der Beklagte hat nicht dargelegt, daß dieses Schreiben nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sei; er hat auch nicht dargelegt, daß das LSG. sich auf dieses Schreiben bei Erlaß des Urteils gestützt habe, obwohl es nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sei. Das Verfahren des LSG. ist vielmehr deshalb fehlerhaft gewesen, weil entschieden worden ist, obwohl die Beweisaufnahme nicht vollständig gewesen ist. Unerheblich ist dabei, daß das LSG. entschieden hat, ohne zu berücksichtigen, daß der Beklagte in dem Schriftsatz vom 24. November 1958 beantragt hat, weitere Beweise zu erheben; an die Beweisanträge der Beteiligten ist das LSG. nicht gebunden (§ 103 Satz 2 SGG); es hat nach seiner freien Überzeugung darüber entscheiden dürfen, ob dargetan ist, daß der Kläger während der



- 5 -

Kriegsgefangenschaft einen Unfall erlitten habe und daß es wahrscheinlich sei, daß der Zahnverlust im Oberkiefer die Folge dieses Unfalls sei. Das LSG. hat aber die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen (§ 128 SGG, vgl. dazu BSG. 2 S. 236 ff.), überschritten, weil die Beweise, auf die es sich bei der Feststellung der Tatsachen gestützt hat, nicht vollständig gewesen sind, weil in dem Zeitpunkt, in dem das LSG. die nach seiner Meinung erheblichen Tatsachen - hier die Tatsache des Unfalles des Klägers und die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs des Zahnverlustes mit dem Unfall - festgestellt hat, ein "Gesamtergebnis des Verfahrens" (§ 128 SGG) noch gar nicht vorgelegen hat. Dies ist hier deshalb nicht der Fall gewesen, weil das LSG. die Krankenunterlagen des Reserve-lazaretts II Marburg, in dem der Kläger - was dem LSG. bekannt gewesen ist - noch während der amerikanischen Gefangenschaft von Mai 1946 bis Anfang April 1947 behandelt worden ist, nicht verwertet hat und weil es auch davon abgesehen hat, den Kläger selbst zu einer erschöpfenden Darstellung des Hergangs des Unfalles und seiner Folgen zu hören. Daß dies zur Aufklärung des Sachverhalts auch vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG. aus geboten gewesen ist, ergibt sich daraus, daß das LSG. am 1. Dezember 1958 den Kläger veranlaßt hat, sich insoweit noch zu bestimmten Fragen zu äußern, daß es das persönliche Erscheinen des Klägers zur mündlichen Verhandlung angeordnet und daß es sich wegen der Krankenpapiere an das Krankenbuchlager Kassel gewandt hat. Das LSG. hat jedoch entschieden, obwohl der Kläger die an ihn gerichteten Fragen nach Zeugen des Unfallhergangs schriftlich nicht eindeutig beantwortet hat, und obwohl er bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des LSG. eine klare ausführliche Darstellung des Hergangs des Unfalls gegenüber dem SG. oder dem LSG. nicht gegeben gehabt hat, obwohl er - trotz Anordnung des persönlichen Erscheinens - in der Verhandlung nicht anwesend und nicht vertreten gewesen ist und eine Ergänzung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

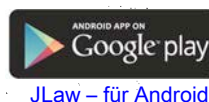


JLaw – für Android



JLaw – für iOS

seines Vorbringens durch Befragen in der Verhandlung deshalb nicht möglich gewesen ist. Obwohl der Kläger dem LSG. auf dessen Frage noch vor dem Termin mitgeteilt hat, daß Dr. H==== in Marburg, Barfüßertor 34, die erste Behandlung und die Entfernung der Zähne durchgeführt habe und obwohl die vom SG. und vom LSG. gehörten ärztlichen Gutachter auf die Unvollständigkeit des Sachverhalts, den sie ihrer Beurteilung zugrunde gelegt haben, hingewiesen haben, hat das LSG. auch eine Äußerung von Dr. H==== nicht beigezogen. Das LSG. hat zwar die Verfügung, die Krankenunterlagen des Krankenbuchlagers Kassel beizuziehen, nicht ausführen müssen und es hat auf das angeordnete persönliche Erscheinen des Klägers verzichten dürfen, es hat aber, wenn es dies getan hat, darlegen müssen, warum es nach seiner Meinung auf die weitere Ergänzung des Beweisergebnisses nicht angekommen sei. Wenn das LSG. ausgeführt hat, nach dem Gutachten von Dr. B==== und Dr. H==== sei es unwahrscheinlich, daß der Zahnverlust im Oberkiefer durch Karies oder auch durch Paradentose eingetreten sei, so haben diese Gutachten nicht ausgereicht für die Schlußfolgerung, damit sei wahrscheinlich, daß der Zahnverlust die Folge eines Sturzes in der Gefangenschaft sei; für die in erster Linie entscheidende Tatsache, ob das schädigende Ereignis - der vom Kläger behauptete Unfall - dargetan sei, hat das LSG. jedenfalls nicht allein auf die ärztlichen Gutachten und die Angaben des Klägers gegenüber den Gutachtern abheben dürfen; Dr. H==== hat auf die Bedenken, ob ein Unfall in der Gefangenschaft die Ursache der Zahnschäden sei, deutlich hingewiesen und selbst weitere Erhebungen in dieser Hinsicht angeregt; auch Dr. R====, auf dessen Äußerung der Beklagte in der Stellungnahme zu dem Gutachten von Dr. H==== verwiesen hat, hat dargelegt, daß und in welcher Richtung ärztliche Bedenken gegen die Darstellung des Klägers bestehen. Von der Möglichkeit, den Kläger selbst anzuhören, hat das LSG. ohne ersichtlichen Grund keinen Gebrauch gemacht. Das LSG. hat deshalb den Sachverhalt, von dem die ärztlichen Gutachter ausgegangen sind, nicht als ausreichend geklärt ansehen dürfen. Solange noch weitere, bisher nicht genützte Aufklärungsmöglichkeiten vorhanden gewesen sind, ist es im Rahmen des § 103 SGG - anders



- 7 -

als möglicherweise im Rahmen des § 109 SGG - auch nicht darauf angekommen, ob der Beklagte seinerseits rechtzeitig das Erforderliche zur Aufklärung des Sachverhalts getan und in welchem Zeitpunkt er weitere Anregungen zur Aufklärung des Sachverhalts gegeben hat; ebenso wie das Gericht an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden ist (§ 103 SGG), darf es von der Erhebung von Beweisen nicht deshalb absehen, weil die Beteiligten einen Beweisantrag nicht oder nach Meinung des Gerichts zu spät gestellt haben; es hat den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Das Gericht darf zwar möglicherweise daraus, daß sich eine Tatsache infolge des Verhaltens eines der Beteiligten nicht mehr feststellen läßt, bei der Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens Schlüsse ziehen, es darf dies aber erst dann tun, wenn es zu der Überzeugung gelangt ist, daß sich diese Tatsache nicht mehr feststellen lasse. Diese Überzeugung hat das LSG. nach dem ihm im Zeitpunkt des Urteils bekannten Sachverhalt nicht haben dürfen, es hat sie erkennbar auch nicht gehabt, weil es selbst noch weitere Erhebungen veranlaßt, das Ergebnis dieser Erhebungen aber nicht abgewartet hat. Das LSG. hat sonach gegen die §§ 128, 103 SGG verstoßen, der Beklagte hat dies auch gerügt, die Revision ist deshalb statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG.

Die Revision ist damit auch begründet. Infolge des Verstoßes gegen die §§ 103 und 128 SGG hat das LSG. möglicherweise § 1 Abs. 1 und Abs. 3 BVG unrichtig angewandt. Das Urteil des LSG. ist daher mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben. Der Senat kann nicht selbst entscheiden, da der Sachverhalt noch weiterer Aufklärung bedarf; die Sache ist deshalb zu neuer Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Da das Urteil des LSG. in vollem Umfang aufzuheben ist, erübrigt sich eine besondere Entscheidung darüber, ob das LSG. befugt gewesen ist, dem beklagten Land nach § 192 SGG

- 8 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

"Mutwillenskosten" aufzuerlegen.

Über die Kosten hat das LSG. in dem abschließenden Urteil  
erneut zu entscheiden.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)